



Resolution 2512 (2020)**Verabschiedet auf der 8736. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Februar 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus, *hervorhebend*, dass die guinea-bissauischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Land tragen, und *unterstreichend*, wie wichtig nationale Eigenverantwortung für die Durchführung inklusiver Politik-, Friedens- und Sicherheitsinitiativen ist,

mit der Aufforderung an die Regierung Guinea-Bissaus, konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in dem Land zu treffen, indem sie die politische Krise mittels eines alle Seiten einschließenden Dialogs lösen, dringende Reformen im Einklang mit dem Abkommen von Conakry vom 14. Oktober 2016 durchführen, durch die Stärkung des Justizsektors die Korruption bekämpfen, den Drogenhandel und alle Formen des illegalen Handels bekämpfen, die öffentliche Verwaltung und die Verwaltung der staatlichen Einnahmen verbessern, auf die Beseitigung der Armut hinarbeiten, die Bereitstellung von grundlegenden Diensten für die Bevölkerung gewährleisten und die Menschenrechte fördern und schützen,

unter Begrüßung der friedlichen Abhaltung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitrahmens im Jahr 2019,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 6. November 2019, in dem alle guinea-bissauischen politischen Interessenträger aufgefordert wurden, die Interessen des Landes über alle anderen Erwägungen zu stellen und ein förderliches Umfeld für einen konstruktiven Dialog zwischen allen Interessenträgern zu schaffen, um den Frieden, die Stabilität und die sozioökonomische Entwicklung in Guinea-Bissau zu festigen,

mit der Forderung nach einem inklusiven Dialog zwischen allen politischen Akteuren, einschließlich Frauen, Jugendlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen, als des einzig gangbaren Wegs zu dauerhaften Lösungen für die langwierigen Meinungsverschiedenheiten und die wiederkehrenden politischen und institutionellen Krisen in Guinea-Bissau,

20-03205 (G)



unter Begrüßung des Kommuniqués der außerordentlichen Tagung des Gremiums der Staats- und Regierungsoberhäupter der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) vom 9. Februar 2020, in dem der Oberste Gerichtshof, das für Wahlstreitigkeiten in Guinea-Bissau zuständige Justizorgan, gebeten wird, im Einklang mit den Verfassungsbestimmungen und dem Wahlgesetz Guinea-Bissaus seine uneingeschränkte Rolle bei der Unterstützung der politischen und institutionellen Normalisierung des Landes wahrzunehmen, sowie *unter Begrüßung* des Kommuniqués der ECOWAS vom 21. Februar 2020, in dem die Nationale Wahlkommission und der Oberste Gerichtshof erneut um konstruktive Zusammenarbeit gebeten werden, mit dem Ziel, die Integrität des Wahlprozesses zu gewährleisten und den Frieden und die Stabilität des Landes zu garantieren,

daran erinnernd, dass das Abkommen von Conakry, das auf dem Sechs-Punkte-Fahrplan der ECOWAS mit dem Titel „Agreement on the resolution of the political crisis in Guinea-Bissau“ (Abkommen über die Lösung der politischen Krise in Guinea-Bissau) aufbaut, den Hauptrahmen für die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in Guinea-Bissau bildet, dessen strikte Achtung und vollinhaltliche Durchführung im Einklang mit dem Stabilitätspakt vom 14. Februar 2018 für die Wiederaufnahme nachhaltiger Reformmaßnahmen unter nationaler Eigenverantwortung unverzichtbar sind,

in Würdigung und Ermutigung der fortgesetzten Bemühungen, die die internationalen Partner, insbesondere die Vereinten Nationen, die ECOWAS, die Afrikanische Union, die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Europäische Union („Gruppe der Fünf“), unternehmen, um zur Aufrechterhaltung und Förderung des Friedens, der Stabilität und der Entwicklung in Guinea-Bissau beizutragen, so auch indem sie die Durchführung des Abkommens von Conakry unterstützen, in dieser Hinsicht *in Anerkennung* der Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Verstärkung dieser Bemühungen mit dem Ziel, die langfristigen Prioritäten Guinea-Bissaus bei der Friedenskonsolidierung zu unterstützen, und in diesem Zusammenhang *unter Befürwortung* einer engen Abstimmung zwischen allen nationalen, regionalen und internationalen Partnern,

betonend, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die nationale Aussöhnung, ein alle Seiten einschließender Dialog und ein gut funktionierendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau unverzichtbar sind, *ferner nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger Guinea-Bissaus, einschließlich der Frauen und Jugendlichen, am politischen Prozess und am Prozess der Friedenskonsolidierung auf nationaler wie lokaler Ebene zu gewährleisten und gleichzeitig die Grundsätze der Gewaltenteilung, der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen, und allen Interessenträgern nahelegend, an diesen Prozessen mitzuwirken,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Stabilität, die von allen Formen des illegalen Handels, einschließlich des Drogenhandels und des Menschenhandels, und der damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgeht, und in dieser Hinsicht die Regierung Guinea-Bissaus, die ECOWAS, das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNIOGBIS), das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere maßgebliche Interessenträger zu anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung *ermutigend*,

in Anbetracht der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, in dieser Hinsicht *betonend*, dass die Koordinierung unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden muss, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zu stärken, und *unterstreichend*, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau

Vorkehrungen umfassen muss, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen, darunter Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und schwere Verbrechen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen nationaler Rechtsprechungsmechanismen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung gemäß Resolution 1325 (2000) und späteren Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit und in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der anhaltenden Zusammenarbeit zwischen dem UNIOGBIS, den nationalen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel, die gesellschaftliche und politische Teilhabe der Frauen in Guinea-Bissau zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. Februar 2020 über Guinea-Bissau (S/2020/105),

Verlängerung des Mandats des UNIOGBIS

1. *beschließt*, das Mandat des UNIOGBIS bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern;
2. *würdigt* den erfolgreichen Abschluss der Phase I und die Schließung aller Regionalbüros des UNIOGBIS bis 31. Dezember 2019 als Teil der Phase II gemäß Resolution 2458 (2019) und auf der Grundlage der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Sonderbericht vom 6. Dezember 2018 (S/2018/1086) betreffend die Umgliederung des UNIOGBIS und *billigt* die Neuordnung der Prioritäten des Büros und die Planung für die stufenweise Verringerung seiner Personalstärke, so auch durch die Durchführung gemeinsamer Programmaktivitäten mit nationalen Partnern und dem Landesteam der Vereinten Nationen, unterstützt durch den Friedenskonsolidierungsfonds, und *ersucht* das UNIOGBIS, sich auf die nachstehenden Phasen zu konzentrieren:
 - a) Phase II (Phase nach den Wahlen)
 - das UNIOGBIS wird seine Gute-Dienste-Funktion auch weiterhin in Abstimmung mit den internationalen Partnern, einschließlich der Gruppe der Fünf, wahrnehmen, um die guinea-bissauischen Behörden dabei zu unterstützen, die Wahlstreitigkeit zu einem friedlichen, stabilen und demokratischen Abschluss zu führen;
 - das UNIOGBIS wird die Bedingungen schaffen, die der Durchführung der Reformagenda gemäß dem Abkommen von Conakry und dem Sechs-Punkte-Fahrplan der ECOWAS förderlich sind, unter anderem mittels des Übergangsplans der Vereinten Nationen, der in dem neuen Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung (2021-2025) enthalten ist, und in Abstimmung mit den guinea-bissauischen nationalen Behörden und internationalen Partnern;
 - b) Phase III (Übergangsphase)
 - das UNIOGBIS wird seinen Übergangsplan für die stufenweise Personalverringern und Übertragung von Aufgaben an das Landesteam der Vereinten Nationen, das Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel und andere regionale und internationale Partner weiter umsetzen, mit dem Ziel, sein Mandat bis zum 31. Dezember 2020 abzuschließen, eingedenk der Notwendigkeit eines flexiblen Vorgehens, um einen reibungslosen Übergang der Aufgaben zu gewährleisten, und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Guinea-Bissaus, um die nationale Eigenverantwortung für den Prozess sicherzustellen;
3. *beschließt*, dass das UNIOGBIS auch weiterhin als straff organisierte besondere politische Mission für die Erbringung Guter Dienste tätig sein und unter der Leitung einer Sonderbeauftragten auf der Ebene einer Beigeordneten Generalsekretärin stehen soll;

4. *ersucht* das UNIOGBIS, sich unter anderem mittels der Guten Dienste und der politischen Unterstützung der Sonderbeauftragten insbesondere auf die nachstehenden Prioritäten zu konzentrieren:

a) die vollständige Durchführung des Abkommens von Conakry und des Sechspunkte-Fahrplans der ECOWAS zu unterstützen, einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und einen ebensolchen nationalen Aussöhnungsprozess zu vermitteln und die demokratische Regierungsführung zu stärken, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung dringend notwendiger Reformen, einschließlich der Reform der Verfassung, des Wahlgesetzes und des Rahmengesetzes für politische Parteien;

b) die guinea-bissauischen nationalen Behörden dabei zu unterstützen, die Überprüfung der Verfassung Guinea-Bissaus zu beschleunigen und abzuschließen, einschließlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

5. *ersucht* darum, dass das UNIOGBIS und die Sonderbeauftragte zusätzlich zu den genannten Prioritäten die internationalen Anstrengungen in den folgenden Bereichen weiter unterstützen, koordinieren und leiten, um dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in Guinea-Bissau zu gewährleisten:

a) der Regierung Guinea-Bissaus Unterstützung für die Stärkung demokratischer Institutionen und den Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe bereitzustellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

b) den nationalen Behörden und Interessenträgern bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und zur Berichterstattung darüber durchzuführen;

c) der Regierung Guinea-Bissaus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung strategische und technische Beratung und Unterstützung zur Bekämpfung des Drogenhandels und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität bereitzustellen;

d) die Regierung Guinea-Bissaus und andere Interessenträger dabei zu unterstützen, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats [1325 \(2000\)](#), [1820 \(2008\)](#), [2242 \(2015\)](#) und [2493 \(2019\)](#) die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren sowie den Nationalen Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, um die Mitwirkung, Vertretung und Partizipation der Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung von Beraterinnen und Beratern für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen;

e) die Regierung Guinea-Bissaus in enger Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung dabei zu unterstützen, internationale Hilfe bei der Durchführung der in dem Abkommen von Conakry und dem Fahrplan der ECOWAS dargelegten Reformen zu mobilisieren, zu harmonisieren und zu koordinieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Aufstellung der Kapazitäten zu veranlassen, die beim Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Partnern, auf die das UNIOGBIS Aufgaben übertragen wird, vorhanden sind, und eine ergänzende und inklusive Vision und Planung der Aufstellung des Landesteam im Anschluss an die Schließung des UNIOGBIS zu erarbeiten, einschließlich nicht ortsansässiger Bediensteter des Landesteam, und in diesem Zusammenhang die Fertigstellung der Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen und die Entsendung von Bediensteten zur Schließung der bereits ermittelten Kapazitätslücken mit Vorrang zu betreiben;

7. *beschließt*, dass das UNIOGBIS weitere Anstrengungen unternehmen wird, um die Auswirkungen seiner Schließung auf das Umfeld im Gastland im Einklang mit dem inner-

staatlichen Recht und dem Völkerrecht sowie den Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen zu vermindern und in diesem Zuge für die Durchführung einer Umweltbewertung an den noch zu schließenden Standorten zu sorgen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sofort nach Ablauf des Mandats des UNOGBIS am 31. Dezember 2020 mit der Liquidation des Büros zu beginnen, sobald das gesamte Fachpersonal die Mission verlassen hat, und den Liquidationsprozess spätestens am 28. Februar 2021 abzuschließen, und *betont*, wie wichtig es ist, die Zeitplanung für die Liquidation des UNIOGBIS mit der für die Entscheidungen des Landesteam der Vereinten Nationen über Material und Räumlichkeiten abzustimmen;

Politischer Prozess

9. *bekundet seine Besorgnis* über die politische Lage in Guinea-Bissau und *fordert* alle guinea-bissauischen politischen Interessenträger *auf*, alle Handlungen und Erklärungen zu unterlassen, die den politischen Prozess stören, die Spannungen verschärfen oder zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aufstacheln könnten, und *legt* ihnen *eindringlich nahe*, ihre Anhängerschaft dazu anzuhalten, ein Gleiches zu tun;

10. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, dringende Reformen nach dem Abkommen von Conakry und dem Sechs-Punkte-Fahrplan der ECOWAS durchzuführen, darunter mit Vorrang die Verfassungsreform sowie die Reform des Wahlgesetzes, des Rahmengesetzes über politische Parteien, des Verteidigungs- und Sicherheitssektors und des Justizsektors, und dabei die Gewaltenteilung und den Zugang zur Justiz für alle, mit besonderem Augenmerk auf Frauen und Jugendlichen, zu gewährleisten;

11. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Partner eine aktualisierte Entwicklungsstrategie für das Land zu erarbeiten und in wichtigen Bereichen der Entwicklung, namentlich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die Dynamik wiederherzustellen;

12. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus, das Organisationskomitee für die nationale Konferenz, die maßgeblichen politischen Interessenträger und die zivilgesellschaftlichen Organisationen *auf*, eine alle Seiten einschließende nationale Konferenz für Frieden, Stabilität und Aussöhnung zu organisieren;

13. *ermutigt* die Regierung Guinea-Bissaus, ihre Anstrengungen zur Gewährleistung einer wirksamen zivilen Kontrolle und Aufsicht über die guinea-bissauischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte fortzusetzen, und *betont*, wie wichtig die Fortsetzung dieser Anstrengungen ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der staatlichen Institutionen sicherzustellen;

14. *begrüßt* es, dass sich die guinea-bissauischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte nach wie vor nicht in den politischen Prozess in Guinea-Bissau einmischen, und *fordert* sie *auf*, sich auch weiterhin uneingeschränkt der zivilen Kontrolle zu unterstellen;

15. *verweist erneut* auf die Bedeutung der Reform des Verteidigungs- und Sicherheitssektors für die langfristige Stabilität in Guinea-Bissau und *ermutigt* die in Betracht kommenden subregionalen, regionalen und internationalen Partner, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der guinea-bissauischen Behörden bei der Durchführung dieser Reformen abzustimmen;

16. *würdigt* es, dass die ECOWAS diejenigen, die die reibungslose Durchführung des politischen Prozesses und des Wahlprozesses behindern und den Frieden und die Stabilität in Guinea-Bissau bedrohen, zur Rechenschaft zieht, *legt* der ECOWAS *nahe*, ihre politische Unterstützung und ihre Unterstützung durch Gute Dienste und Vermittlung für die guinea-bissauischen Behörden fortzusetzen, *begrüßt* es, dass die ECOWAS das Mandat der

Mission der ECOWAS in Guinea-Bissau (ECOMIB) bis März 2020 verlängert hat, um die Durchführung des Abkommens von Conakry und des Sechs-Punkte-Fahrplans der ECOWAS zu unterstützen, *würdigt* die entscheidende Rolle der ECOMIB bei der Sicherung der staatlichen Institutionen und der Unterstützung der Reform des Verteidigungs- und Sicherheitssektors, *legt* der ECOWAS *nahe*, eine weitere Verlängerung des Mandats der ECOMIB zu erwägen, *würdigt* die von der Europäischen Union bereitgestellte finanzielle Unterstützung und begrüßt es, dass die Europäische Union bereit ist, Optionen für die Bereitstellung weiterer Unterstützung für die ECOMIB zu erwägen, und *legt* den bilateralen, regionalen und internationalen Partnern *eindringlich nahe*, die Bereitstellung von finanzieller Hilfe zur Unterstützung der weiteren Entsendung der ECOMIB zu erwägen;

17. *begrüßt* die anhaltenden Interaktionen der Kommission für Friedenskonsolidierung mit den guinea-bissauischen Behörden und anderen maßgeblichen Interessenträgern in Guinea-Bissau, *legt* der Kommission *nahe*, den Übergangsprozess des UNIOGBIS und die langfristigen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau aufmerksam zu verfolgen und zu unterstützen, und begrüßt es, dass die Kommission den Sicherheitsrat regelmäßig über ihre Arbeiten zur Unterstützung Guinea-Bissaus unterrichtet;

18. *unterstreicht*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und die Unterstützung der Selbstbestimmung der Frauen ist, um politische und sozioökonomische Stabilität in Guinea-Bissau herbeizuführen und einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden zu schaffen, *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Übergangsprozess des UNIOGBIS durchgängig geschlechtersensibel ist und dass die Konfiguration der Vereinten Nationen in Bissau über die erforderlichen Ressourcen verfügt, damit sie nach der Schließung des UNIOGBIS den einschlägigen Sachverstand weiter bereitstellen kann, und *fordert* in dieser Hinsicht die Geber *auf*, ausreichende finanzielle Beiträge zur Unterstützung der geschlechtsspezifischen Prioritäten der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau zu leisten;

19. *bekundet* die Bereitschaft des Sicherheitsrats, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um auf weitere Entwicklungen der Situation in Guinea-Bissau zu reagieren;

Drogenhandel und organisierte Kriminalität

20. *fordert* die guinea-bissauischen Behörden *erneut auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, des Menschenhandels und der Geldwäsche, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, anzuwenden und zu überprüfen, *legt* den internationalen Partnern *nahe*, die entsprechenden nationalen Institutionen dabei ebenso zu unterstützen wie die Präsenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau und den Treuhandfonds des UNIOGBIS für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten, *legt ferner* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, in Bezug auf die Kontrolle des Luftverkehrs, die Überwachung und die maritime Sicherheit in seinem Hoheitsbereich mit Guinea-Bissau zusammenzuarbeiten, insbesondere um den Drogenhandel, die illegale Fischerei und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen, und *fordert* die guinea-bissauischen Behörden *auf*, ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels unter Beweis zu stellen, indem sie für ihre Suchtstoffbekämpfungseinheiten angemessene Ressourcen und politische Unterstützung bereitstellen und indem sie die Tatverantwortlichen ermitteln und zur Rechenschaft ziehen;

21. *betont*, wie wichtig der Kampf gegen den Drogenhandel zur Herbeiführung politischer und wirtschaftlicher Stabilität in Guinea-Bissau ist, *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das UNIOGBIS im Rahmen seiner bestehenden Struktur über die entsprechende Kapazität verfügt, und *ersucht* den Generalsekretär, durch Zusammenarbeit mit

den internationalen Partnern eine ausreichende Personalausstattung des Büros in Bissau des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu garantieren, *legt* den Gebern *nahe*, ausreichende finanzielle Beiträge für das Programm des Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau zu leisten und nach dem Abzug des UNIOGBIS entsprechenden Sachverstand bereitzustellen;

Menschenrechte

22. *fordert* die guinea-bissauischen Behörden *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Menschenrechte zu fördern und zu schützen, die Straflosigkeit zu beenden, ordnungsgemäße Verfahren zu gewährleisten, auch durch Zeugenschutz, und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht transparente, unabhängige und glaubwürdige Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, durchzuführen und die Tatverantwortlichen zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen;

23. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, mit internationaler und regionaler Unterstützung darauf hinzuarbeiten, in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen Frühwarnung, Prävention und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Recht der freien Meinungsäußerung, dem Recht, sich friedlich zu versammeln, der Verurteilung von Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt und dem Verbot der Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt;

24. *fordert* die Regierung Guinea-Bissaus *auf*, ihr nationales System zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu stärken, so auch durch die Einrichtung einer mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitution;

Berichte des Generalsekretärs

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von fünf Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und die Personalverringerung und den Übergang des UNIOGBIS vorzulegen und darin im Einzelnen auf den Stand jeder Phase der Personalverringerung einzugehen und dem Ausschuss nach Resolution 2048 (2012) innerhalb von fünf Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über die Fortschritte bei der Stabilisierung Guinea-Bissaus und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung vorzulegen und Empfehlungen zu dem Sanktionsregime abzugeben, darunter unter anderem dessen Fortsetzung, Anpassung oder Aussetzung, und zu möglichen Streichungen von der Liste, im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 2048 (2012);

26. *beschließt*, die mit Resolution 2048 (2012) eingerichteten Sanktionsmaßnahmen sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen, insbesondere im Lichte seiner genannten Erwartungen, und geeignete konkrete Maßnahmen zu prüfen, darunter unter anderem die Fortsetzung, Anpassung oder Aussetzung des Sanktionsregimes und mögliche Streichungen von der Liste, im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 2048 (2012);

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.